

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Änderung der Corona-Maßnahmenverordnung

Um die Steigerung der Infektionszahlen zu bremsen, hat die Bundesregierung am Donnerstag, 22. Oktober am Abend die vor einigen Tagen angekündigten Änderungen kundgemacht. Sie treten mit **Sonntag, 25. Oktober** in Kraft. Die Novelle betrifft v.a. die Gastronomie, aber auch das Veranstaltungswesen und den Sport. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ein Abstand von **mind. einem Meter** einzuhalten.
- Dasselbe gilt für geschlossene Räume, dort muss **zusätzlich ein Mund-Nasen-Schutz** getragen werden. Die Maske muss auch in Stationen und an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel getragen werden.
- Mit **7. November** tritt eine Änderung in Kraft, wonach der Mund-Nasen-Schutz „eng anliegend“ zu sein hat. Dies bedeutet de facto ein Verbot von Gesichtsschildern und Visieren.
- Veranstaltungen ohne zugewiesenen und gekennzeichnete Sitzplätze werden Indoor mit 6 Personen und Outdoor mit 12 Personen beschränkt (zuzüglich minderjähriger Kinder).
- Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind Veranstaltungen Indoor mit max 1.000 und Outdoor mit max 1.500 Personen zulässig, aber es herrscht Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht. Ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, Mindestabstandsregeln müssen eingehalten werden.

HINWEISE:

- Wir möchten an dieser Stelle in Erinnerung rufen, dass in den Vollziehungsanweisungen für die Gesundheitsbehörden (anders als es das Gesetz vermuten lässt), im Fall der Kontaktpersonennachverfolgung (nach aufgetretenen Krankheitsfällen) überprüft, ob ein **Mindestabstand von zwei Metern** eingehalten wurde! Unterhalb dieses Mindestabstands gilt eine anwesende Person als Kontaktperson Kategorie 1 und ist von Quarantäne bedroht. Eine recht übersichtliche Darstellung der Kontaktpersonenregelung finden Sie auf dem Informationsblatt im Anhang.
- ☞ Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken sind von der Teilnehmerzahl keinen Beschränkungen unterworfen und nicht bewilligungspflichtig.
- ☞ Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen (Vorstandssitzungen etc) und gemäß Arbeitsverfassungsgesetz (Betriebsversammlungen) sind von den Beschränkungen des Veranstaltungswesens ausgenommen!

2. Neue Covid-19-Einreiseverordnung

Das Gesundheitsministerium hat die neue COVID-19-Einreiseverordnung am 15. Oktober kundgemacht. Sie regelt gesundheitsbehördliche Maßnahmen zur Einreise nach Österreich zur Verhinderung der Verbreitung des Virus. Die Neufassung der bisherigen Einreiseverordnung gilt **seit Samstag, 17.10.2020**. Aufgrund der Komplexität der Materie und der oft kurzfristigen Änderungen empfehlen wir jedenfalls im Anlassfall, die **Homepage des Sozialministeriums mit spezifischen Reiseinformationen** unter folgendem [Link](#) zu konsultieren und gegebenenfalls mit der Behörde Rücksprache zu halten.

Grundzüge der neuen Verordnung:

- Staaten und Gebiete, die in der **Anlage A** genannt sind: Moderate epidemiologische COVID-19-Lage
Die Einreise von Personen, die innerhalb der vergangenen zehn Tage vor der Einreise nur in solchen Staaten / Gebieten und in Österreich aufhältig waren, kann ohne Einschränkungen erfolgen. Es reicht eine Glaubhaftmachung. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss ein Test vorgelegt werden bzw. ist eine 10-tägige Quarantäne anzutreten.

In der Anlage A sind die meisten EU-Staaten, das Vereinigte Königreich und die Schweiz aufgeführt.

- Staaten, die in der **Anlage B** genannt sind: Ungünstige epidemiologische COVID-19-Lage
Personen, die aus einem dieser Staaten einreisen, müssen entweder einen gültigen Test vorweisen, ansonsten haben sie unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten und eine molekularbiologische Testung binnen 48 Stunden zu veranlassen. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde ist berechtigt, bei der Einreise sowie jederzeit an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, stellt dies eine Verwaltungsübertretung nach Epidemiegesetz dar. Die Quarantäne gilt als vorzeitig beendet, sobald ein negatives Testergebnis vorliegt. Die Testung ist verpflichtend; die zehntägige Quarantäne dient als Maximalfrist für den Fall, dass ein (negatives) Testergebnis nicht binnen zehn Tagen vorgelegt werden kann.

In der Anlage B sind u.a. Bosnien, Serbien, Nordmazedonien, Kosovo, Ukraine, Rumänien, Spanien (exkl. Kanarische Inseln), Montenegro, Türkei, Russland, USA aufgeführt. Weiters sind bestimmte Regionen anderer „sicherer“ Staaten aus der Anlage A in dieser Gruppe. Dies betrifft Regionen in Frankreich, Tschechien, Portugal, Kroatien, Bulgarien.

- **Andere Staaten:**
Die Einreise aus Staaten, die nicht in der Anlage A genannt sind, ist grundsätzlich nur für ÖsterreicherInnen bzw. EU-Bürger möglich, anderen Staatsangehörigen ist sie untersagt. Davon gibt es Ausnahmen, bei denen eine Einreise mit einem Gesundheitsattest gestattet ist, zum Beispiel:
 - Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
 - Personen, die zum Studium oder Forschung einreisen,
 - Personen, die zur Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht (Gerichtstermin etc) einreisen.

Die Beschränkungen der Einreiseverordnung **gelten grundsätzlich nicht** in folgenden Fällen (auszugsweise):

- Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs,
 - Regelmäßiger beruflicher Pendlerverkehr (außer Personenbetreuer),
 - den regelmäßigen Besuch des Lebenspartners,
 - Einreisen aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis (schwere Krankheit, Begräbnis, Geburt, Notfälle)
- ACHTUNG: Für planbare Ereignisse im familiären Kreis, wie beispielsweise Hochzeiten, Taufen und Geburtstagsfeiern gelten die generellen Einreisebestimmungen.

3. Kombilohnbeihilfe - Neustartbonus

Der Neustartbonus kommt für Personen in Betracht, die ein vollversichertes Dienstverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden annehmen, das im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit geringer entlohnt ist. Der Arbeitnehmer kann den Antrag selbst beim AMS stellen. Die Fördersätze für den Neustartbonus wurden in Abhängigkeit vom Ausmaß der Arbeitszeit angepasst. Wie bisher wird der Neustartbonus nur dann gewährt, wenn eine beim AMS gemeldete offene Stelle angetreten wird. Im Übrigen muss ein Dienstverhältnis beim selben Dienstgeber mindestens 3 Monate zurückliegen. Unschädlich ist allerdings eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses beim selben Dienstgeber, sofern die Unterbrechung höchstens 62 Tage beträgt und die maximale Förderdauer von 28 Wochen noch nicht ausgeschöpft wurde.

Die Richtlinie und damit die höheren Fördersätze gelten für Förderfälle ab 16.11.2020. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Neustartbonus bereits im Sommer in Anspruch genommen wurde und nach einer Unterbrechung die restliche Förderdauer ausgeschöpft wird.

4. Schulungskostenförderung für Beschäftigte in Kurzarbeit

Die Förderung der während der Kurzarbeit anfallenden Aus- und Weiterbildungen wird in einer neuen, rückwirkend ab 1.10.2020 geltenden Richtlinie geregelt.

Die Förderung wird für Schulungen während der Phase 3 gewährt. Die Förderung der Weiterbildungsmaßnahmen bezieht sich nur auf kurzarbeitende ArbeitnehmerInnen, nicht auf Lehrlinge in Kurzarbeit, diesbezüglich wird an einer Lösung über die Lehrlingsstellen gearbeitet.

5. Standortcheck der Abteilung Wirtschafts- und Handelspolitik

Die WKÖ Abteilung Wirtschafts- und Handelspolitik hat eine sehr ausführliche und informative Zusammenstellung mit dem Titel „Standortcheck“ veröffentlicht, die sich mit den Auswirkungen der Krise auf Österreich befasst und dazu Schlüssel-Indikatoren mit anderen EU-Mitgliedstaaten vergleicht. Bei Interesse kann die Zusammenstellung als pdf-Datei übermittelt werden.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann